

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
26	06.02.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Teilgenehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)	52
27	06.02.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emsweg II“ der Gemeinde Saerbeck im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)	54

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

**26. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die Teilgenehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck, Teilflächen 2, 3, 4, bestehend aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht erneut beschlossen und den Hauptverwaltungsbeamten beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen.

**Genehmigung:**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 28. Januar 2014 – Az. 35.02.01.01 – ST – 25/13 – die Teilbereiche der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

**Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 14. November 2013 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereiche 2, 3 und 4.**

Die von der Bezirksregierung Münster genehmigten Planbereiche sind nachfolgend dargestellt:



**Ziel und Zweck der Planung**

Teilbereich 2: Infolge von geänderten Grundstücksverhältnissen wird die verkleinerte Fläche der evangelischen Kirche im Flächennutzungsplan planzeichnerisch an geänderte Festsetzungen im Bebauungsplan angepasst.

Teilbereich 3: An der Stelle der ehemaligen Posteinrichtung in der Grevener Straße entfällt das Symbol „Gemeinbedarfseinrichtung Post“.

Teilbereich 3: Auf der Erweiterungsfläche des gemeindlichen Friedhofs wurde für die zwischenzeitlich errichtete Aussegnungshalle ein entsprechendes Planungssymbol angepasst an die tatsächlichen Verhältnisse im Flächennutzungsplan eingefügt.

### **Einsichtnahme:**

Die Teilflächen 2, 3 und 4 der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung werden die Planbereiche 2, 4 und 4 der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 6. Februar 2014

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 06/2014/26

**27. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 4 „Emsweg II“ der Gemeinde Saerbeck im  
beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013  
(BGBl. I S. 1548)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 17. November 2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emsweg II“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 4 „Emsweg II“ im beschleunigten Verfahren ohne frühzeitige Beteiligungen und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

